**Antrag auf Erteilung einer Aufbruchgenehmigung**

Hinweis: Der Antrag auf Erteilung einer Aufbruchgenehmigung ist **mind. 14 Tage** vor Beginn der Aufgrabung in 2- facher Ausfertigung beim FB 30 „ Bau und Ordnung“, incl. Lageplan Maßstab 1:1000, einzureichen. Bei verspätetem Eingang muss die Aufgrabung als Not­aufgrabung gewertet werden. Bei Ablauf der angegebenen Frist der Aufgrabung ist der Antrag neu zu stellen.

*Erteilungs- Nr.:*

**Antragsteller/Veranlasser:**

(Name/Anschrift)

**Aufgrabeort/Straße/Haus-Nr.:**

**Länge der Aufgrabung:**       m

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Fahrbahnbereich | Geh-/Radwegbereich | sonstige Fläche |
| Vollsperrung | Vollsperrung |  |
| halbseitige Sperrung | halbseitige Sperrung |  |
| quer zur Straße | quer zur Straße |  |
| längs zur Straße | längs zur Straße |  |

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

**Zweck der Aufgrabung:**

**Dauer der Aufgrabung:** vom       bis zum

**Bauausführende Firma:**

Ansprechpartner: (Name/Anschrift/Tel.-Nr.):

Die Bedingungen der Stadt Rhede für die Erteilung einer Aufbruchgenehmigung erkennen wir an. Uns ist bekannt, dass mit den Arbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Aufgrabeschein mit entsprechendem Lageplan und Anordnung nach § 45 Straßenverkehrsordnung vorliegen.

|  |
| --- |
| Ort, Datum Unterschrift |

**AUFBRUCHGENEHMIGUNG**

Die Stadt Rhede erlaubt die Aufgrabung gemäß § 18 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land NRW unter umseitig (s. Seite 2) genannten Bedingungen und vorbehaltlich der Anordnung nach § 45 Straßen­verkehrsordnung durch die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Borken.

Die Aufbruchgenehmigung wird Ihnen unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Die Erlaubnis gilt bis zum .

Für die Aufbruchgenehmigung ist nach der Satzung der Stadt Rhede über die Erhebung von Ver­waltungs­gebühren und Gebührentabelle vom 20.12.2001 eine einmalige Gebühr in Höhe von

**€**

an die Stadtkasse Rhede, Volksbank Rhede (IBAN: DE32 4286 1814 0000 0115 00, BIC: GENODEM1RHD) (der Verwendungszweck: „Untersachkonto 63000.11000“ ist immer anzugeben) zu zahlen.

**Hinweise: Bitte beachten Sie, dass zu diesen Verwaltungsgebühren noch Gebühren zur verkehrsrechtlichen Anordnung erhoben werden. Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.**

**Stadt Rhede**

**Der Bürgermeister**

**FB 30 „Bau und Ordnung“**

**Folgende Auflagen, Bedingungen u. Hinweise sind Bestandteil der Aufbruchgenehmigung:**

**Allgemeine Bedingungen:**

a) Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.

b) Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Versorgungsträgern zu informieren. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer umgehend zu informieren. Sind Änderungen an vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung des betreffenden Versorgungsträgers erforderlich.

c) Falls Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend die Stadt Rhede zu informieren.

d) Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen ist vor Beginn der Arbeiten der städtische Bauhof (Tel. 930-372) zu befragen. Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau (ZTV Baum-StB 04) sind einzuhalten.

e) Die Anweisungen des Ausbau-/Höhenplanes sind zu beachten.

f) Bei Beschädigungen oder Entfernung von Markierungen jeglicher Art sind diese im Rahmen der Oberflächenwiederherstellung wieder aufzutragen.

g) Bei Aufgrabungen in colorierten Verkehrsflächen sind diese wiederherzustellen.

h) Der Antragsteller hat eigenverantwortlich vor Baubeginn den abzufahrenden Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt auf Schadstoffe zu überprüfen. Anfallende Deponiegebühren übernimmt der Antragsteller.

i) Nach Beendigung der Arbeiten sendet der Versorgungsträger eine Ausführungszeichnung unter Berücksichtigung evtl. eingetretener Abweichungen zurück (Formblatt Straßenkataster).

j) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Abnahme unverzüglich zu beantragen. Diese wird innerhalb von 12 Tagen nach Antragseingang – auf Verlangen des Antragstellers in dessen Abwesenheit – durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich. Vom Tage der Abnahme an gerechnet haftet der Antragsteller gemäß VOB 4 Jahre für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung der Stadt Rhede, einen Schaden innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist die Stadt Rhede berechtigt, die Schadenbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.

k) Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder während der vierjährigen Haftungszeit einem Dritten ein Schaden entsteht, ist der Antragsteller verpflichtet, die Stadt Rhede von allen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Stadt, hat der Antragsteller der Stadt sämtliche Verpflichtungen einschl. entstehender Nebenkosten zu erstatten.

l) Den Anordnungen der Polizei und der Mitarbeiter der Stadt Rhede sind Folge zu leisten.

**Bautechnische Bedingungen:**

m) Die Bauarbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C) und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) durchzuführen.

n) Es dürfen nur solche Unternehmer mit Arbeiten an öffentlichen Wegen beschäftigt werden, die auf em Gebiet des Erd- und Straßenbaus die nötige Fachkunde verfügen. Die Stadt Rhede ist berechtigt, Firmen abzulehnen, auf welche diese Voraussetzung nicht zutrifft.

o) In der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.

p) Die Kreuzungen der bituminös befestigten Fahrbahnen dürfen grundsätzlich nicht durch offenen Graben erfolgen, sondern müssen durch Unterbohren/-pressen hergestellt werden.

q) Auf Verlangen sind Verdichtungsnachweise auf Kosten des Antragstellers vorzulegen.